

Rechtsakten und Organisierung gesellschaftlicher Aktionen).¹⁹

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit ist von großer praktischer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben des sozialistischen Staatsapparates und die Gestaltung seiner Beziehungen zu den Bürgern. Sie stellt eine *grundlegende Kategorie des sozialistischen Verwaltungsrechts* dar. *Die allgemeinen Grundsätze der vollziehend-verfügenden Tätigkeit und die damit zu gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnisse werden vorwiegend vom Verwaltungsrecht geregelt.*

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates als Bestandteil der staatlichen Leitung weist folgende *Merkmale* auf:

Erstens: Sie vollzieht sich unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen und wird unter der Leitung und Kontrolle der Volksvertretungen ausgeübt. Die Volksvertretungen entscheiden auf ihren Tagungen die grundlegenden Fragen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, und zwar die Volkskammer für die Republik insgesamt und die örtlichen Volksvertretungen für ihr jeweiliges Territorium. Mit der vollziehend-verfügenden Tätigkeit organisieren und sichern die Organe des Staatsapparates die Durchführung dieser Entscheidungen und gestalten damit planmäßig die gesellschaftlichen Beziehungen.

Zweitens: Die vollziehend-verfügende Tätigkeit wird in der Hauptsache von Organen des Staatsapparates ausgeübt, und zwar vom Ministerrat, der als Organ der Volkskammer die Funktion der Regierung der DDR ausübt und zugleich an der Spitze des Teils des Staatsapparates steht, der vollziehend-verfügend tätig ist: der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane.

Der Ministerrat leitet im Auftrag der Volkskammer die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisiert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben (Art. 76 Verfassung). Er sichert, daß die Tätigkeit der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie der örtlichen Räte auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus ständig qualifiziert wird (vgl. 2.2.). Der Ministerrat trifft Entscheidungen, die für die gesamte Arbeit des

Staatsapparates bestimmend sind (vgl. 5.3.1. u. 5.4.1.).

Die örtlichen Räte sind die vollziehend-verfügenden Organe der zuständigen örtlichen Volksvertretungen. Sie leiten in deren Auftrag und auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen sowie der Entscheidungen der übergeordneten Staatsorgane die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung im jeweiligen Verantwortungsbereich (vgl. 2.4.). Sie treffen die dazu notwendigen Entscheidungen (vgl. 5.4.2.), soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretungen gegeben ist (§9 GöV). Unter Leitung der Räte werden auch ihre Fachorgane vollziehend-verfügend tätig.

Eine umfangreiche vollziehend-verfügende Tätigkeit üben die Ministerien und andere zentrale Organe des Staatsapparates (vgl.2.3.), wie staatliche Ämter, aus.

So werden das Patentamt der DDR mit der Genehmigung von Patenten, das Arrit für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung mit der Anerkennung von staatlichen Standards, das Seefahrtsamt mit Rechtsakten zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Seeschiffverkehrsverkehr, die Organe der staatlichen Zollverwaltung mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs vollziehend-verfügend tätig.

In rechtlich geregelter Umfang nimmt eine große Anzahl staatlicher Einrichtungen vollziehend-verfügende Aufgaben wahr (vgl. 2.5.).

Die Entscheidungen über die Zulassung von Studenten an Universitäten und Hochschulen, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht an Schulen oder die Anordnung von medizinischen Untersuchungen und Behandlungen (z. B. Schutzimpfungen) tragen vollziehend-verfügenden Charakter.

Im Rahmen der übertragenen Kompetenz erfüllen auch Leiter und Mitarbeiter von Organen des Staatsapparates vielfältige vollziehend-verfügende Aufgaben.

Sie treffen z. B. Einzelentscheidungen in der

19 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts Bd.3, Berlin 1975, S.221f.; vgl. auch Sowjetskoje gossudarstwennoje prawo, Moskau 1967, S. 32 u. S. 464ff.; Sowjetskoje administratiwnoje prawo. Lehrbuch, Moskau 1985, S. 37ff.